

## Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar in der Gemeinde Essenbach mit den Flurstücken mit den Nummern 1383, 1385/2, 1385/3, 1385/4, 1385/5, 1385/6, 1386/2, 1386/3, 1388/3, 1389, 1389/2, 1391, 1391/2, 1392, 1393, 1393/2, 1394, 1398/19, 1398/22, 1765, 1766, 1767, 1768, 1768/1 (Gemarkung Mettenbach) sowie dem Flurstück mit der Nummer 559 (Gemarkung Ohu) und in der Gemeinde Niederaichbach mit den Flurstücken mit den Nummern 756/5, 756/32, 1162/1, 1167, 1168, 1169, 1221, 1222, 1223, 1224, 1224/1, 1225, 1227, 1228, 1229, 1231, 1232, 1232/2, 1239, 1239/2, 1240, 1240/2, 1240/5, 1242, 1244, 1248/7, 1249, 1249/3, 1251, 1254, 1254/2, 1254/3, 1255/2, 1256, 1257, 1258, 1259, 1262, 1274, 1275, 1282, 1282/1, 1282/6, 1284, 1284/1, 1286, 1287, 1288, 1290, 1291, 1300, 1301, 1302 (Gemarkung Niederaichbach).

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Raum Schwandorf und Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/Vorhaben5-d](http://www.netzausbau.de/Vorhaben5-d) Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 11.05.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

### Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer

Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ist am 14.02.2020 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Die Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können<sup>1</sup>. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse vorliegend kaum möglich sein dürfte<sup>2</sup>, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den Grundstücken die spätere Errichtung von baulichen Anlagen erfolgen wird. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung<sup>3</sup> wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthafter Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der

---

<sup>1</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

<sup>2</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/7375, S. 76

Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält<sup>4</sup>. Hieran fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

#### **Zu Ziffer 1:**

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 18.12.2019 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in den Gemeinden Essenbach (Gemarkungen Mettenbach und Ohu) und Niederaichbach (Gemarkung Niederaichbach) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

---

<sup>4</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37, Rn. 5

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Essenbach (Gemarkungen Mettenbach und Ohu) und in der Gemeinde Niederaichbach (Gemarkung Niederaichbach) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, Infrastrukturen und naturräumlichen Elementen geprägt. Die Trassierungsmöglichkeiten innerhalb dieses Korridorbereichs zwischen der Bundesautobahn A 92 und dem Netzverknüpfungspunkt am Kraftwerksstandort Isar sind insoweit bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um eine Anbindung des nahe dieses Bereichs geplanten Konverterstandortes sowie die erforderlichen Querungen von bereits vorhandenen Infrastrukturen innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen freigehalten werden. Da eine abschließende Entscheidung über die technische Ausführung dieser AC-Anbindung erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen werden kann, hat die Korridorsicherung im Hinblick auf eine Realisierung sowohl als Freileitung als auch als Erdkabelvariante zu erfolgen.

Um ausreichende Trassierungsoptionen für die erforderliche Konverter-Anbindungsleitung südlich der Bundesautobahn A 92 zu schaffen, wurde der festgelegte Trassenkorridor im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung nach Westen hin aufgeweitet. Der in diesem Aufweitungsbereich bestehende Passageraum wird bereits durch die dort verlaufende Bahnlinie, die Staatsstraße 2074 sowie verstreut liegende Wohnbebauungen erheblich eingeengt. In der Mitte des Aufweitungsbereichs befindet sich unmittelbar nördlich der Bahntrasse eine bebaute Wohn- und Wohnmischbaufläche, die für eine Trassierung nicht zur Verfügung steht und insoweit die Trassierungsmöglichkeiten in diesem Bereich einschränkt. Für diese Fläche wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Zwischen dieser mithin nicht passierbaren Wohn- und Wohnmischbaufläche und dem westlichen Korridorrand des Aufweitungsbereichs verbleibt ein Passageraum von weniger als 250 m für die Querung der hier den Korridor kreuzenden Bahnlinie. Da es im Falle einer Erdkabelrealisierung der AC-Anbindung mit Blick auf die dann mitzuverlegenden Lehrrohre technisch nötig sein kann, die Anbindungsleitung mit zwölf Erdkabeln zu realisieren, und bei der geschlossenen Querung einer Bahnlinie gemäß Stromkreuzungsrichtlinie (Deutsche Bahn AG, Ril 878, 2016) eine Auffächerung der Kabel auf eine Breite von ca. 100 m notwendig ist, würde die Errichtung baulicher Anlagen eine Querung und damit eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Im südlichen Teil des Aufweitungsbereichs befinden sich unmittelbar an der dort verlaufenden Staatsstraße 2074 weitere Flächen mit Wohnbebauungen, die den Passageraum bis zum westlichen Korridorrand auf weniger als 200 m einengen. Die dortige Errichtung weiterer baulicher Anlagen würde eine Trassierung einschließlich der in diesem Bereich notwendigen Querung der Staatsstraße gleichermaßen wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen.

Östlich des Aufweitungsbereichs bis in die Mitte des ausgewiesenen Trassenkorridors hinein sind die Trassierungsmöglichkeiten mit Blick auf die dort notwendige Querung der Bahntrasse einschließlich der hierfür ggf. nötigen, bereits zuvor beschriebenen, Auffächerung der AC-Erdkabel sowie die weiter südlich zu querende Staatsstraße ebenfalls massiv eingeschränkt. Zwischen der Bahntrasse sowie der Staatsstraße liegen auch dort einzelne Wohn- und Mischbauflächen, die nach den Ergebnissen der strategischen Umweltprüfung für eine Trassierung nicht zur Verfügung stehen und insoweit den Passageraum auf weniger als 250

m einengen. Weitere Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten ergeben sich zudem durch den im Nordwesten dieses Bereichs in Bündelung zur Kreisstraße LA 22 verlaufenden Moosgraben. Da diese beiden linearen Hindernisse eng miteinander gebündelt sind und vertikal im Korridor verlaufen, ist dieser Bereich für eine Trassierung als unwahrscheinlich einzustufen. In Teilen wird dieser Bereich auch durch gesetzlich geschützte Biotope bedeckt und steht für eine Trassierung insoweit nicht zur Verfügung. Die Errichtung von baulichen Anlagen in diesem durch zahlreiche Hindernisse bereits erheblich beengten Passageraum würde unter Berücksichtigung des zusätzlich notwendigen Flächenbedarfs für eine Querung der Verkehrsanlagen eine Trassierung erheblich erschweren oder gar unmöglich machen.

Auch im östlichen Bereich des ausgewiesenen Trassenkorridors werden die Trassierungsmöglichkeiten durch bebaute Wohn- und Mischbauflächen bereits erheblich eingeschränkt. Vorhandene Bebauungen sowohl unmittelbar nördlich der Bahntrasse als auch im Bereich der Staatsstraße zwischen dem Moosgraben und der östlich gelegenen Abzweigung der Werksbahn des Kernkraftwerks Isar belassen nur sehr enge Passageräume von teils weniger als 150 m und insoweit kaum Spielraum für die notwendige Querung der Staatsstraße sowie der Bahntrasse. Der Bereich am östlichen Korridorrand kommt für eine Trassierung einschließlich einer Querung der Verkehrsanlagen nicht in Betracht, da in diesem Bereich die Werksbahnlinie von der Bahntrasse in südliche Richtung abzweigt und eine doppelte Querung der Gleisanlagen technisch sehr aufwändig bzw. im rechten Winkel nicht möglich wäre. Zudem stellt die in diesem Bereich auf die Bahntrasse zulaufende Staatsstraße 2075 einen weiteren limitierenden Faktor dar. Zwischen der Abzweigung und dem östlichen Korridorrand ragen in den Korridor schließlich Wohn- und Mischbauflächen, deren Inanspruchnahme für eine Trassierung nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung ausscheidet. Die verbleibenden Passageräume im östlichen Korridor müssen von weiteren baulichen Anlagen freigehalten werden, um eine Trassierung sowie die Querung der Infrastrukturanlagen sicherzustellen.

Im südlichen Bereich des Trassenkorridors wird die Querung sowohl des dort gelegenen Längenmühlbachs sowie der nach der Abzweigung in südlicher Richtung verlaufenden Trasse der Werksbahn erforderlich. Die südlich der Staatsstraße bebauten Wohn- und Mischbauflächen schränken entsprechende Möglichkeiten bereits erheblich ein und belassen nur wenig Spielraum für die Trassierung der Anbindungsleitungen. Die vorhandenen Passagemöglichkeiten werden zudem durch in diesem Bereich vorhandene Freileitungsmasten weiter eingeengt.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemarkungen Mettenbach, Niederaichbach und Ohu ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 14.02.2020 ausgewiesenen Trassenkorridors notwendig. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Mettenbach, Ohu und Niederaichbach ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens einschließlich der Anbindungsleitungen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für den Fall der technischen Ausführung der AC-Anbindung als Freileitung als auch für eine Realisierung als Erdkabel.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Korridorbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und geringfügige bauliche Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die

Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Mit Blick auf die bereits durch Zersiedlung geprägte unorganische Siedlungsstruktur in diesem Bereich besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. der baulichen Erweiterung bestehender Siedlungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Andere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Bebauungen zu verhindern und die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen und hätte ohnehin keinen Einfluss auf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen für planungsgefährdende Anlagen. Auch etwaige mündliche Absprachen sind nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen notwendigen Grundstücke. Hierbei ist insbesondere der für eine Querung der Verkehrsanlagen zusätzliche Flächenbedarf zu berücksichtigen. Um im Falle einer Erdkabelauführung der AC-Anbindung die Möglichkeit einer geschlossenen Querung zu gewährleisten, sind in den betroffenen Bereichen Flächen für die Start- und Zielgruben von Bebauungen freizuhalten.

Zudem ist mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens vorliegend ein großflächiger Geltungsbereich der Veränderungssperre erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens einschließlich der erforderlichen Konverteranbindung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten gerade im Bereich der notwendigen Infrastrukturquerungen, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (Grundwasserstand, Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre. Auch ist zu berücksichtigen, dass es technisch nötig werden kann, die Anbindungsleitung mit zwölf Erdkabeln zu realisieren, und dass insoweit gegebenenfalls mehrere Passageräume für eine Trassierung der Anbindungsleitungen in Anspruch genommen werden müssen. Da nicht nur die DC-Leitung gem. § 18 Abs. 3 NABEG mit Leerrohren für Übertragungskapazitäten von weiteren 2 GW ausgestattet werden, sondern gleichermaßen auch die Kapazitäten der AC-Anbindung anzupassen sind, machen die im Falle ihrer Erdkabelauführung dann technisch gegebenenfalls erforderlichen zwölf Erdkabel mehrere Trassierungsmöglichkeiten sowie zusätzlichen Flächenbedarf notwendig. Zudem kann in diesem Verfahrensstadium noch keine abschließende Entscheidung über den Konverterstandort getroffen werden, so dass eine Festlegung auf den hiervon maßgeblich abhängigen Verlauf der Anbindungsleitungen nicht möglich ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt dies betreffend jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers, nach dem die der Korridorentscheidung zu Grunde gelegten potentiellen Konverterstandorte einschließlich der damit jeweils einhergehenden Variante der Anbindungsleitung im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Trassierungen im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der

mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit beantragten Leerrohre zu verlegen und eine entsprechende Konverteranbindung sicherzustellen. Für den Fall dass die AC-Anbindungsleitung mit zwölf Erdkabeln zu realisieren ist, geht der Vorhabenträger von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 70m für ihre Verlegung aus. Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum sein. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung sowohl der DC-Leitung als auch der AC-Anbindungsleitungen aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

#### **Zu Ziffer 2:**

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 09.05.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 11.05.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

#### **Zu Ziffer 3:**

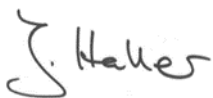
Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

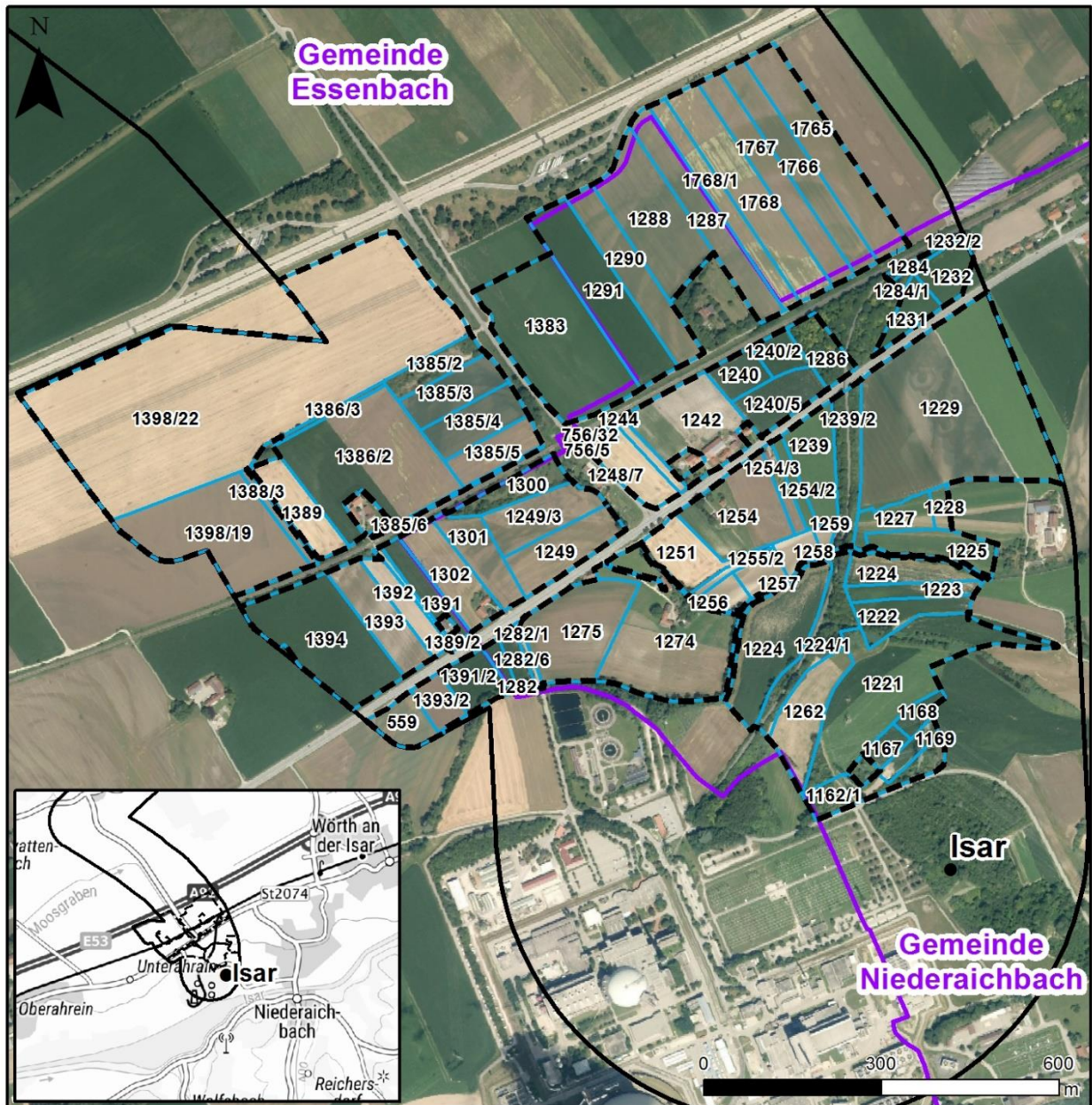
Bonn, den 08.05.2020

Im Auftrag







Dr. Janine Haller  
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage:



### Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Flurstücksgrenze mit Nr.
-  festgelegter Trassenkorridor
-  Gemeindegrenze

Quellennachweis:

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung  
© GeoBasis-DE / BKG 2020;  
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2020), Datenquellen:  
[http://sg.geodatenzentrum.de\\_TopPlus.pdf](http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf)  
Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH